

Mandanteninformation Aktivrente ab 2026

1. Ziel der Aktivrente

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das Erfahrungswissen älterer Arbeitnehmer:innen länger im Unternehmen zu halten, hat der Gesetzgeber über den § 3 Nr. 21 EStG die „Aktivrente“ eingeführt. Seit dem 1. Januar 2026 profitieren Beschäftigte, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, von erheblichen steuerlichen Vorteilen.

2. Kern der Neuregelung

Wer nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiter aktiv beschäftigt ist, erhält einen neuen Steuerfreibetrag.

- **Höhe:** Bis zu 2.000 € monatlich (maximal 24.000 € pro Jahr) des Arbeitslohns sind komplett steuerfrei.
 - **Wirkung:** Erst Einkommensanteile, die über die 2.000 €-Grenze hinausgehen, unterliegen der individuellen Lohnsteuer.
 - **Kein Progressionsvorbehalt:** Die steuerfreien Bezüge erhöhen – anders als z. B. das Kurzarbeitergeld – nicht den Steuersatz für das restliche Einkommen (wie die reguläre Rente).
-

3. Persönliche Voraussetzungen

a) Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der/die Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreicht hat.

- Geboren vor 1947: Mit 65 Jahren.
- Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963: Zwischen 65 und 67 Jahren.
- Geboren 1964 oder später: Mit 67 Jahren.

Hinweis:

Berechnung der Regelaltersgrenze über den Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoehenRechner/rentenbeginnrechner_node.html

Wichtig:

Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

Auch findet die Regelung keine Anwendung für langjährig Versicherte (45 Beitragsjahre), die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

b) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Nicht begünstigt sind:

- Sozialversicherungsfrei beschäftigte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH,
- Sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie z. B. Minijobber oder aktive Beamte.
- Selbständige und Gewerbetreibende (der Wechsel in eine nichtselbständige Tätigkeit ist regelmäßig möglich).

Trotz Steuerfreiheit besteht Beitragspflicht in der Sozialversicherung:

- Kranken- und Pflegeversicherung: Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil
- Renten- und Arbeitslosenversicherung: nur Arbeitgeberanteil

4. Höhe des steuerlichen Freibetrags

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf: **2.000 € pro Monat**.

Eine Übertragung oder Kumulation über mehrere Monate ist nicht möglich. Die **maßgebliche Grenze** sind somit 2.000 € pro Monat, nicht 24.000 € pro Jahr.

5. Besonderheit bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Steuerklasse VI)

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.

Dies muss durch die/den Beschäftigte(n) schriftlich angezeigt werden.

Eine Mustervorlage zur Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber fügen wir dieser Mandanteninformation bei.

Gerne unterstützen wir Sie bei der konkreten Anwendung und Gestaltung der Aktivrente in Ihrem persönlichen oder betrieblichen Umfeld.